



# VERGÜTUNGSBERICHTE

der TARGO Deutschland GmbH sowie der  
TARGOBANK AG für das Geschäftsjahr 2025

Offenlegung gemäß Art. 450 der EU-Verordnung Nr. 575/2013  
(Capital Requirements Regulation – CRR) in Verbindung mit  
§ 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an  
Vergütungssysteme von Instituten (Institutsvergütungsverordnung – IVV)

# Inhalt

A. Konsolidierter Vergütungsbericht 2025 der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe	3
B. Vergütungsbericht der TARGOBANK AG	4
I. Vergütungsstrategie und Vergütungsgrundsätze der TARGOBANK AG	5
II. Vergütungs-Governance	7
1. Aufsichtsrat und Vergütungskontrollausschuss	7
2. Vorstand	7
3. Vergütungsbeauftragter	7
4. Externe Beratung	8
III. Vergütungssysteme der TARGOBANK AG	9
1. Fixe Vergütung	9
2. Variable Vergütung	10
3. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands	14
4. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats	15
IV. Quantitative Offenlegung	16

## **A. Konsolidierter Vergütungsbericht 2025 der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe**

Im Jahr 2025 wurden bei der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe die Grundsteine für wesentliche Veränderungen in der Zukunft gelegt.

Im März 2025 hat die TARGO Deutschland GmbH einen Kauf- und Übernahmevertrag hinsichtlich sämtlicher Aktienanteile an der Oldenburgische Landesbank AG (OLB) unterzeichnet. Nachdem sämtliche erforderliche regulatorischen Genehmigungen vorlagen, konnte der Erwerb der OLB zum 2. Januar 2026 umgesetzt werden.

Künftig soll die TARGO Deutschland GmbH eine maßgebliche Rolle bei der Steuerung der Gesellschaften der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe einschließlich der OLB einnehmen. In Vorbereitung der Akquisition der OLB wurde daher die Zulassung der TARGO Deutschland GmbH als Finanzholding-Gesellschaft im Sinne des § 2f Abs. 1 Kreditwesengesetz (KWG) beantragt. Die Zulassung als Finanzholding-Gesellschaft erfolgte zum 18. Dezember 2025. Damit ist die TARGO Deutschland GmbH seit dem 18. Dezember 2025 nicht mehr nur die gesellschaftsrechtliche Muttergesellschaft der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe, sondern hat von der TARGOBANK AG auch die Rolle des sogenannten „übergeordneten Unternehmen“ im aufsichtsrechtlichen Sinne zu diesem Zeitpunkt übernommen. Die TARGOBANK AG ist weiterhin ein bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG, aber seit dem 18. Dezember 2025 nicht mehr das übergeordnete Institut der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe im Sinne der Institutsvergütungsverordnung (IVV).

Die vorstehend erläuterten Änderungen haben Auswirkungen auf die Offenlegungspflichten. In der Vergangenheit hatte die TARGOBANK AG als bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG die Offenlegungspflichten nach Art. 450 der Capital Requirements Regulation (CRR) in Verbindung mit den Offenlegungspflichten gemäß § 16 IVV zu erfüllen. Die Pflicht zur Offenlegung trifft nunmehr seit dem 18. Dezember 2025 auf konsolidierter Basis die TARGO Deutschland GmbH als übergeordnetes Unternehmen der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe nach Art. 13 CRR und § 27 Abs. 1 IVV. Darüber hinaus bleibt auch die TARGOBANK AG als bedeutendes Institut nach Art. 450 CRR und § 16 IVV zur Offenlegung verpflichtet. Da der Erwerb der OLB erst zum 2. Januar 2026 vollzogen wurde, ist hingegen die OLB von der konsolidierten Offenlegung der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe für 2025 noch nicht erfasst.

Die neue Konstellation hat zudem Auswirkungen auf die Ermittlung der Risikoträger. Bis zum 18. Dezember 2025 wurden die (Gruppen-)Risikoträger seitens der TARGOBANK AG als übergeordnetes Institut identifiziert. Diese Identifikation hat künftig die TARGO Deutschland GmbH zu verantworten, u. a. mit der Folge, dass es bei der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe künftig keine Gruppen-Risikoträger mehr gibt.

Vor dem Hintergrund, dass die TARGOBANK AG indes für den weit überwiegenden Teil des Jahres 2025 (bis zum 17. Dezember 2025) das übergeordnete Institut der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe war und als solches die Verantwortung für die Ausgestaltung des Vergütungssystems und der Vergütungs-Governance sowie die Identifizierung der Risikoträger auf Gruppenebene zu tragen hatte (vgl. § 25a Abs. 1 und 3 KWG, § 3 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 IVV), wird für die Zwecke der konsolidierten Offenlegung seitens der TARGO Deutschland GmbH auf den nachfolgenden Vergütungsbericht der TARGOBANK AG Bezug genommen. Für den Zeitraum vom 18. bis 31. Dezember 2025 wurden insoweit seitens der TARGO Deutschland GmbH als dann übergeordnetes Unternehmen keine abweichenden

Ausgestaltungen vorgenommen oder Feststellungen getroffen. Zu beachten ist zudem, dass die Mitarbeiter\*innen der Unternehmen im Konzernverbund<sup>1</sup> von der TARGOBANK AG als Mitarbeiter\*innen im Sinne des § 2 Abs. 7 IVV betrachtet werden.

Im nachfolgenden Vergütungsbericht der TARGOBANK AG werden die für das Geschäftsjahr 2025 (Berichtszeitraum) gültigen Vergütungssysteme und die Vergütungs-Governance der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe qualitativ beschrieben und die Vergütungshöhen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. g bis i CRR im quantitativen Abschnitt offengelegt.

## **B. Vergütungsbericht der TARGOBANK AG**

Die Offenlegungspflichten der TARGOBANK AG richten sich nach Art. 450 CRR in Verbindung mit den Offenlegungspflichten gemäß § 16 IVV. Dazu werden nachfolgend die für das Geschäftsjahr 2025 (Berichtszeitraum) gültigen Vergütungssysteme und die Vergütungs-Governance qualitativ beschrieben sowie die Vergütungshöhen nach Art. 450 Abs. 1 Buchst. g bis i CRR im quantitativen Abschnitt offengelegt.

Die Verantwortung für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiter\*innen trägt der Vorstand der TARGOBANK AG (§ 25a Abs. 1 KWG). Dieser informiert den Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die TARGOBANK AG ist ein bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG. Damit hat die TARGOBANK AG neben den allgemeinen Anforderungen auch die besonderen Bedingungen der §§ 18 ff. IVV zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 S. 5 IVV in Verbindung mit Artikel 432 CRR unterliegen die in diesem Bericht offengelegten Informationen dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Informationen, die rechtlich geschützt oder vertraulich sind, sollen nicht Gegenstand der Offenlegung sein.

---

<sup>1</sup> TARGO Dienstleistungen GmbH, TARGO Technology GmbH und TARGO Finanzberatung GmbH

## **I. Vergütungsstrategie und Vergütungsgrundsätze der TARGOBANK AG**

Die TARGOBANK AG richtet ihre Vergütungsstrategie an der Geschäfts- und Risikostrategie der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe aus und berücksichtigt dabei die regulatorischen Vorgaben (§ 4 IVV). Hinsichtlich der formalen Rahmenbedingungen werden besonders die Inhalte des strategischen Plans 2024 – 2027 und die dauerhafte Sicherstellung einer angemessenen Eigenmittelausstattung (im Sinne des § 7 IVV) berücksichtigt.

Das Ziel der Geschäftsstrategie ist es, einen strategischen Rahmen im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe für den Zeitraum bis 2028 zu setzen.

Die TARGOBANK AG hat in ihrem strategischen Plan folgende Prioritäten identifiziert:

- Profitables Wachstum
- Einbindung in die Gruppe
- Beschleunigung der Automatisierung und Digitalisierung
- Einführung einer dedizierten Omnikanalstrategie

Die wesentlichen Geschäftsaktivitäten der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe sind darauf ausgerichtet, eine nachhaltige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Belange der Kunden und Kundinnen, der Mitarbeiter\*innen sowie der Eigentümer\*innen und verbundenen Unternehmen der Crédit Mutuel Alliance Fédérale sicherzustellen. Darunter fällt auch der verantwortungsvolle Umgang mit unseren Ressourcen, wobei die TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe auf die Nachhaltigkeitsziele in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung und den Raison d'être (Unternehmenszweck) der Crédit Mutuel Alliance Fédérale einzahlt. Die strategische Planung ist eng mit dem Wandel in Richtung Nachhaltigkeit verbunden und deckt diesbezüglich im Wesentlichen die folgenden Punkte ab:

- Umsetzung strategischer Projekte im Hinblick auf Nachhaltigkeit sowie in diesem Bereich initiiertes Projekte der Crédit Mutuel Alliance Fédérale,
- Begleitung der Kunden und Kundinnen bei der ökologischen Transition,
- Fortführung von Initiativen, die Unternehmensführung und Soziales betreffen.

Die Vergütungssysteme und -parameter unterstützen die Erreichung der strategischen Ziele sowohl aus Gesamtbanksicht als auch aus Sicht der einzelnen Geschäftsfelder und werden regelmäßig auf ihre Angemessenheit im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen überprüft. Bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der TARGOBANK AG werden daher insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt:

- Sicherstellung markt- und anforderungsgerechter Gesamtvergütungen sowie angemessener Gehaltsstrukturen zur Unterstützung der Arbeitgeberattraktivität, der damit verbundenen Bindung und Gewinnung von Mitarbeiter\*innen, sowie der Motivation von Mitarbeiter\*innen. Zur Gewährleistung der Angemessenheit der Vergütung wird in regelmäßigen Abständen an Vergütungsstudien einer externen Vergütungsberatung teilgenommen (aktuell: Willis Towers Watson). Auf der Basis dieser Marktvergleiche erfolgen sodann, falls erforderlich, Anpassungen der Vergütungsstruktur.

- Neben der fixen Vergütung erhalten die Mitarbeiter\*innen variable Vergütungsbestandteile die sich u. a. an den GuV-, Risiko- und Kostenzielen der TARGOBANK AG orientieren. In den überwiegenden Einheiten der Bank wird darüber hinaus in Anlehnung an die Vergütungspolitik der französischen Muttergesellschaft die variable Vergütung in Form einer Erfolgsbeteiligung gewährt. Dies setzt einen Leistungsanreiz, im Sinne der Unternehmensziele zu agieren. In den Vertriebsseinheiten der TARGOBANK AG stellt zusätzlich der eigene Beitrag zur Erreichung der Unternehmensziele eine Komponente der variablen Vergütung dar. Diese erhalten daher anstelle der Erfolgsbeteiligung eine individuelle Bonuszahlung. Seit Januar 2024 wird im Rahmen eines mehrjährigen Piloten das Modell der Erfolgsbeteiligung in drei Filialvertriebsbereichen getestet.
- Die TARGOBANK AG gewährleistet ein angemessenes Verhältnis zwischen fixer und variabler Vergütung. Der generelle Schwerpunkt auf die fixe Vergütung unterstützt die Mitarbeiter\*innen dabei, keine hohen Risiken aufgrund variabler Vergütungskomponenten einzugehen.
- Einfachheit und Einheitlichkeit der Vergütungssysteme bei sachgerechter und angemessener Differenzierung zwischen einzelnen Gruppen von Mitarbeiter\*innen. Die Vergütungssysteme der TARGOBANK AG werden transparent und für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin übersichtlich in den internen Kommunikationssystemen dargestellt.
- Die Vergütungsstrategie berücksichtigt auch die Nachhaltigkeitsrisiken, die im Rahmen der strategischen Steuerung von der TARGOBANK AG definiert sind. Dazu sind explizit C(orporate)S(ocial)R(esponsibility)-Ziele mit den Vorständen und den Risikoträger\*innen vereinbart worden, die damit vergütungsrelevant sind.

Bei der Entgeltfindung steht die TARGOBANK AG für eine geschlechtsunabhängige Bezahlung auf Basis der jeweiligen Funktion. Die Stellenbewertungen (Grading) als Mittel der objektiven Positionsbewertung sind in den verschiedenen Unternehmenseinheiten eingeführt. Mitarbeitende mit gleichwertigem Positionsprofil haben somit die gleiche Gradestufe inne. Dies stellt die Grundlage dar, die Vergütung intern und extern anhand der Stellenbewertungen vergleichen und einordnen zu können. Ein Großteil der Mitarbeitenden unterliegt dem Tarifvertrag und dessen Vorgaben bzgl. der Eingruppierung in die Tarifgruppen. Dadurch wird für die verschiedenen Funktionen eine angemessene Vergütungsstruktur gewährleistet. Zusätzlich wurden in einigen Einheiten für die Mitarbeitenden, die keiner Tarifbindung unterliegen bzw. oberhalb des Tarifvertrages vergütet werden, bereits Gehaltsbänder entwickelt. Somit wird ein einheitliches und transparentes Vergütungssystem sichergestellt.

Neben den regelmäßig zu erstellenden Berichten zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit nach § 21 des Entgelttransparenzgesetzes (EntgTranspG) findet zudem ein jährliches geschlechtsspezifisches Monitoring der Vergütung statt, um mögliche Diskriminierungen zu identifizieren und notwendige Handlungsfelder zu benennen. Es wurde keine systematische Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt.

## **II. Vergütungs-Governance**

Bezüglich der Vergütungs-Governance ergeben sich die Verantwortlichkeiten, Aufgaben und Pflichten jeweils aus den regulatorischen Vorgaben, insbesondere aus dem Kreditwesengesetz (KWG) und der Institutsvergütungsverordnung (IVV).

### **1. Aufsichtsrat und Vergütungskontrollausschuss**

Der Aufsichtsrat der TARGOBANK AG ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Geschäftsleiter und Geschäftsleiterinnen sowie die Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zuständig, § 3 Abs. 2 und § 15 IVV i.V.m. § 25d Abs. 12 KWG. Seine Aufgaben und Arbeitsweise ergeben sich aus den einschlägigen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen, der Satzung des Instituts und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Er wird hierbei vom Vergütungskontrollausschuss unterstützt.

Der Vergütungskontrollausschuss nimmt die ihm durch die einschlägigen geltenden gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften, derzeit insbesondere in § 25d Abs. 12 KWG und § 15 der Institutsvergütungsverordnung festgelegten, zugewiesenen Aufgaben wahr. Er unterstützt den Aufsichtsrat damit insbesondere bei der Wahrnehmung seiner vergütungsbezogenen Aufgaben.

Im Geschäftsjahr 2025 tagten der Vergütungskontrollausschuss und der Aufsichtsrat jeweils dreimal. Ferner hat der Aufsichtsrat im Berichtsjahr Beschlüsse in Umlaufverfahren gefasst.

Der Vergütungskontrollausschuss fasst im Rahmen seiner vergütungsbezogenen Aufgaben vorbereitende Beschlüsse. Die abschließende Entscheidung bleibt grundsätzlich dem Aufsichtsrat vorbehalten, soweit dieser nicht Entscheidungskompetenzen auf den Vergütungskontrollausschuss delegiert hat.

### **2. Vorstand**

Der Vorstand der TARGOBANK AG ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Prozesses zur Ermittlung von Risikoträgern und Risikoträgerinnen (sowie bis zum 18. Dezember 2025 auch der Gruppen-Risikoträgern und Gruppen-Risikoträgerinnen) verantwortlich. Bei der Ausgestaltung und der Überwachung der Vergütungssysteme werden die Kontrolleinheiten im Sinne des § 2 Abs. 11 IVV beteiligt.

Der Vorstand bestellt nach Anhörung des Aufsichtsrats sowie gemäß den Anforderungen des § 23 IVV einen Vergütungsbeauftragten sowie dessen Stellvertreter.

### **3. Vergütungsbeauftragter**

Der Vergütungsbeauftragte, beziehungsweise im Vertretungsfall sein Stellvertreter, übernehmen die dem Vergütungsbeauftragten nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtlichen Bestimmungen zugewiesenen Aufgaben. Diese ergeben sich derzeit insbesondere aus §§ 24, 8 Abs. 2 S. 3 HS. 2 IVV und umfassen Folgendes:

- Gemäß § 24 Abs. 1 IVV hat der Vergütungsbeauftragte die Angemessenheit der Vergütungssysteme der Belegschaft, die nicht zur Geschäftsleitung gehört, ständig zu überwachen. Zu diesem Zweck wurde er zur wirksamen Ausübung seiner Tätigkeit mit erforderlichen Befugnissen ausgestattet und wird in die laufenden Prozesse der Vergütungssysteme sowohl für die laufende Anwendung als auch in die konzeptionelle Neu- und Weiterentwicklung der Vergütungssysteme eingebunden.

- Darüber hinaus unterstützt der Vergütungsbeauftragte – gemäß § 24 Abs. 2 IVV – den Aufsichtsrat und den Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich der Vergütungssysteme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in § 25d Abs. 12 KWG und § 15 Abs. 3 bis 5 IVV sowie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat niedergelegt sind.
- Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 IVV verfasst der Vergütungsbeauftragte mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiter\*innen (Vergütungskontrollbericht) und legt diesen dem Vorstand, dem Aufsichtsrat bzw. dem Vergütungskontrollausschuss vor.
- Zudem überprüft der Vergütungsbeauftragte die Einhaltung der Vorgaben an die Mitarbeiter\*innen, keine Absicherungsgeschäfte oder sonstige Gegenmaßnahmen eingehen zu dürfen, um nicht die Risikoorientierung ihrer Vergütung einzuschränken oder aufzuheben, § 8 Abs. 2 S. 3 HS. 2 IVV.

Dem Vergütungsbeauftragten (bzw. dessen Stellvertretenden) stehen angemessene quantitative und qualitative Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.

#### **4. Externe Beratung**

Es besteht die Möglichkeit, zu vergütungsrelevanten Themen bedarfsgerecht externe unabhängige Berater\*innen zu konsultieren. Im Berichtszeitraum hat die TARGOBANK AG in folgenden Fällen Dienstleistungen durch externe Berater\*innen in Anspruch genommen:

- Teilnahme an Marktvergleichen bezüglich Vergütungshöhen
- Anlassbezogene Fragen zur Vergütungssystematik

Die TARGOBANK AG hat in diesem Zusammenhang die Beratungsgesellschaften Willis Towers Watson sowie hkp group beauftragt.

### **III. Vergütungssysteme der TARGOBANK AG**

Grundsätzlich gilt ein überwiegend einheitliches Vergütungssystem für Mitarbeiter\*innen, die nicht Geschäftsleiter\*innen sind. Unterschiede ergeben sich in Bezug auf die Ermittlung der variablen Vergütung im Vertrieb des Privatkundengeschäfts und des Firmenkundengeschäfts sowie bei der Vergütung von Mitarbeiter\*innen im mobilen Außendienst.

#### **1. Fixe Vergütung**

##### **a) Nicht tarifgebundene Vergütung**

Die Höhe der Vergütung für die nicht tarifgebundenen Mitarbeiter\*innen orientiert sich an der ausgeübten Tätigkeit, die sich aus den erforderlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und der zu tragenden Verantwortung ergibt und wird einzelvertraglich vereinbart. Die Zahlung erfolgt in 12 oder 13 Monatsgehältern.

##### **b) Tarifvergütung**

Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach dem Tarifvertrag für das private Bankgewerbe. Die Eingruppierung eines Mitarbeitenden in eine Tarifgruppe und ein Berufsjahr erfolgt auf Basis der Regeln des Tarifvertrages. Der Manteltarifvertrag für das private Bankgewerbe sieht eine Zahlung von 12 Monatsgehältern und eine tarifliche Sonderzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes vor, welches im November zur Auszahlung kommt. Die TARGOBANK AG zahlt ihren Mitarbeiter\*innen, die vor dem 01.01.2018 in den Konzern eingetreten sind, darüber hinaus im Juni freiwillig ein halbes Bruttomonatsgehalt und ein Urlaubsgeld. Teilzeitmitarbeiter\*innen erhalten diese freiwilligen Zahlungen anteilig.

Einzelne Mitarbeiter\*innen erhalten zudem Zulagen, welche aufgrund der Übernahme bestimmter Sonderrollen oder Funktionen vergeben werden. Die Vergabe erfolgt entsprechend den betrieblichen Regelungen.

##### **c) Außertarifliche Vergütung**

Die Grundvergütung liegt oberhalb des Tarifbereiches und wird einzelvertraglich vereinbart. Die Höhe der Grundvergütung richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit, die sich wiederum aus den erforderlichen Kenntnissen, Fertigkeiten und der zu tragenden Verantwortung ergibt. Die Überprüfung der Gehälter findet einmal jährlich statt.

In Anlehnung an den Tarifvertrag für das private Bankgewerbe erhalten diese Mitarbeiter\*innen grundsätzlich eine Zahlung von 12 Monatsgehältern und eine Sonderzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes, welches im November zur Auszahlung kommt. Die TARGOBANK AG zahlt einigen Mitarbeitenden in Abhängigkeit von dem Konzerneintrittsdatum darüber hinaus im Juni freiwillig ein halbes Bruttomonatsgehalt und ein Urlaubsgeld. Teilzeitmitarbeiter\*innen erhalten diese freiwilligen Zahlungen anteilig.

##### **d) Vergütung der Leitenden Angestellten**

Leitende Angestellte erhalten ein Brutto-Jahresgehalt, welches in 12 gleichen Teilen monatlich ausbezahlt wird. Dieses Grundgehalt wird einzelvertraglich vereinbart. Die Höhe des Grundgehalts wird durch die Komplexität der Aufgabe, die erforderlichen Kenntnisse und die zu tragende Verantwortung bestimmt. Als Orientierungshilfe dienen dabei Vergleiche mit marktüblichen Gehältern, die das Institut durch die Teilnahme an Vergütungsstudien erhält.

## 2. Variable Vergütung

### a) Allgemeine Grundsätze

Grundvoraussetzungen für die Ermittlung und Auszahlung von variabler Vergütung sind eine positive Institutslage i. S. d. § 7 IVV unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit, der mehrjährigen Kapitalplanung und Ertragslage sowie der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung. Es gilt grundsätzlich für alle Mitarbeiter\*innen der TARGOBANK AG i.S.d. § 2 Abs. 7 IVV, dass die Höhe der individuellen variablen Vergütung die individuelle fixe Vergütung nicht übersteigen darf (1:1-Obergrenze). Eine Ausnahme besteht insoweit für Mitarbeitergruppen im Bereich des mobilen Außendienstes (s. auch Punkt B.III.2.a)). Bei Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten beträgt die maximal erreichbare variable Vergütung ein Drittel der Gesamtvergütung. Die TARGOBANK AG hat intern ferner weitere (niedrigere) Obergrenzen für die Vergabe von Orientierungsboni festgelegt.

Die Vergütungssysteme der TARGOBANK AG berücksichtigen Verbraucherrechte und -interessen. Insbesondere basiert die variable Vergütung der Vertriebsmitarbeiter\*innen der TARGOBANK AG unter anderem aufgrund der individuellen Beurteilung nicht ausschließlich auf quantitativen Produktionskriterien. Ferner trägt das bestehende System der Leistungs- und Erfolgsmessung mit seiner Berücksichtigung von qualitativen Kriterien in der Produktion dazu bei.

Die Vergütungssystematik vermeidet Steuerungsanreize, welche die Berücksichtigung des bestmöglichen Interesses der Kund\*innen – und damit ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen – bei der Beratung von Anlage-, Versicherungsanlage- oder Altersvorsorgeprodukten beeinträchtigen können.

Es gibt keine Geschäftspläne oder produktspezifische Zielvorgaben, die zu Nachhaltigkeitsrisiken oder zu einer Beratung gegen die Nachhaltigkeitspräferenzen der Kund\*innen führen könnten.

Für weitere Informationen in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken verweisen wir an dieser Stelle auf die nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung, welche auf der Internetseite der TARGOBANK AG unter *Rechtliche Hinweise* einsehbar ist.

Bei der Aufnahme eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses bei der TARGOBANK AG kann in Ausnahmefällen unter Berücksichtigung der vergütungsrechtlichen Vorgaben in § 5 Abs. 5 IVV eine garantierte variable Vergütung gewährt werden. Variable Vergütungsbestandteile kommen bei unterjährigem Eintritt grundsätzlich anteilig zur Auszahlung. Bei negativen Erfolgsbeiträgen haben Mitarbeiter\*innen keinen der Höhe nach unveränderten Anspruch auf die variable Vergütung.

Die TARGOBANK AG hat in Bezug auf die Zusage von Abfindungen gemäß § 5 Abs. 6 IVV schriftliche Grundsätze festgelegt, in denen die Kriterien für die Bestimmung der Abfindungsbeträge geregelt sind.

Es ist allen Mitarbeiter\*innen untersagt, Absicherungs- oder sonstige Gegenmaßnahmen zu ergreifen, die die Risikoadjustierung der variablen Vergütung einschränken oder aufheben. Da Wertpapiere der TARGOBANK AG nicht zum Handel zur Verfügung stehen und Versicherungen am Markt nicht erworben werden können, hat die TARGOBANK AG als mögliche Maßnahmen die Vergabe von Gefälligkeitsbeurteilungen identifiziert, für deren Prüfung entsprechende Prozesse (u. a. nach dem 4-Augen-Prinzip) bestehen.

Die TARGOBANK AG bietet keine Immobilier-Verbraucherdarlehensverträge an.

## **b) Mitarbeiter\*innen, die keine Risikoträger\*innen sind (ausgenommen mobiler Außendienst)**

Im Hinblick auf den wesentlichsten und relevantesten variablen Vergütungsbestandteil, den Jahresbonus bzw. die Erfolgsbeteiligung, wird der Gesamtbetrag seitens der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Unternehmensergebnisses festgesetzt. Es wird ein „bottom-up“-Orientierungsbonus-/betrag-Modell verwendet. Im Jahr 2025 erhält der überwiegende Teil der Belegschaft einen Orientierungsbonus-/betrag (Referenzwert, der bei durchgängig 100 % Zielerreichung auf allen Ebenen der Leistungsmessung ausgezahlt werden sollte), der in Abhängigkeit der Erreichung von Zielen auf Gruppenebene, des Bereichs (nur im Privatkundenvertrieb), oder des einzelnen Mitarbeitenden/Teams (nur bei Mitarbeitenden im Firmenkundengeschäft, die der Bonus BV unterliegen) und teilweise der individuellen Leistung des Mitarbeitenden (ausgenommen sind die Unternehmenseinheiten mit Erfolgsbeteiligung) ausgezahlt wird. Es gilt die Prämisse, dass die Summe der auszuzahlenden Boni nicht das gesamte zur Verfügung stehende Bonusbudget überschreitet. Ggf. erfolgt eine Anpassung (Reduktion) des ermittelten Auszahlungsbetrages.

Die Ziele auf Gruppenebene setzen sich aus den strategischen Steuerungskennzahlen IBT (Ergebnis vor Steuern nach IFRS) und Cost-Income-Ratio (CIR) zusammen. Zur Ermittlung der Gruppenzielerreichung werden die beiden Zielerreichungsgrade separat ermittelt. Die Gewichtung beträgt 70 % (IBT) zu 30 % (CIR). Die Gruppenzielerreichung wird für die Berechnung des Jahresbonus bzw. der Erfolgsbeteiligung der einzelnen Mitarbeiter\*innen sodann in einen Bonusfaktor übersetzt.

In den Vertriebseinheiten des Privatkundengeschäfts werden auf Bereichsebene (Vertriebsbereiche gemäß aktueller Vertriebsstruktur) weitere Ziele der Leistungs- und Erfolgsmessung vergeben. In den Vertriebseinheiten des Firmenkundengeschäfts bekommen die Mitarbeitenden individuelle Ziele gemäß ihren Vertriebsplänen. Neben der Erreichung von den vorgenannten Zielen hat für einen Teil der Mitarbeiter\*innen die individuelle Leistung zu gleichen Teilen Einfluss auf die Höhe des Bonus. Im Rahmen der individuellen Leistungsbeurteilung werden u. a. die folgenden Kriterien berücksichtigt: Engagement, Zuverlässigkeit, Fachwissen, Problemlösung und für Führungskräfte das Führungsverhalten. Mitarbeitende der TARGO Dienstleistungs GmbH, der TARGO Technology GmbH, des Bereichs Corporate Banking sowie der Großteil der Mitarbeitenden der Hauptverwaltung sowie des Factoring- und Leasinggeschäfts und ausgewählte Pilotbereiche im Privatkundenvertrieb erhalten eine Erfolgsbeteiligung. Für die Berechnung der Höhe der Erfolgsbeteiligung wird die individuelle Leistungsbeurteilung als Komponente nicht berücksichtigt. Zusätzlich werden in der TARGO Dienstleistungs GmbH und den drei EfA Pilotbereichen im Vertrieb Anerkennungsprämien gewährt. Beschäftigte, die außerordentliches Engagement zeigen, können pro Kalenderjahr Anerkennungsprämien im Wert von insgesamt maximal EUR 600,00 netto erhalten. Anerkennungsprämien werden in Form von Sachbezügen (Gutscheine oder Sachprämien) erteilt. Eine Auszahlung erfolgt nicht.

Das Vergütungssystem der Kontrolleinheiten ist so ausgestaltet, dass es der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten nicht zuwiderläuft und die Unabhängigkeit der Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten gewahrt bleibt. Es wird sichergestellt, dass der Schwerpunkt der Vergütung der Mitarbeiter\*innen in den Kontrolleinheiten auf der fixen Vergütung liegt und die variable Vergütung daher nicht mehr als ein Drittel der Gesamtvergütung ausmacht (§ 9 Abs. 2 IVV).

Ein kleiner Teil der Mitarbeiter\*innen bekommt aufgrund historischer Ansprüche zusätzlich eine jährliche Sonderzahlung. Die Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung richtet sich nach dem Nettajahresgewinn der Sparte Factoring, von welchem ein prozentualer Anteil für die Sonderzahlung ausgeschüttet wird. Die Höhe des prozentualen Anteils wird jedes Jahr durch die Geschäftsleitung festgelegt. Die Sonderzahlung wird zu gleichen Teilen an die berechtigten Mitarbeiter\*innen ausgeschüttet.

Die Auszahlung des Jahresbonus, der Erfolgsbeteiligung und der Sonderzahlung für das Geschäftsjahr 2025 erfolgte für die Mitarbeiter\*innen im März/April 2026.

#### **c) Mitarbeiter\*innen im mobilen Außendienst, die keine Risikoträger\*innen sind ( )**

Die Mitarbeiter\*innen im mobilen Außendienst erhalten ein Festgehalt, welches monatlich zur Auszahlung kommt. Darüber hinaus wird eine variable Provision gezahlt, die monatlich abgerechnet wird und deren Höhe sich nach den getätigten Geschäften richtet. Die Höhe des Festgehalts ist so bemessen, dass keine signifikante Abhängigkeit von der Zahlung einer variablen Vergütung entsteht. Die Provision wird ausgezahlt, wenn sie das Festgehalt übersteigt, um den Betrag, der zusätzlich erwirtschaftet wurde. Die Gesellschafterin hat beschlossen, dass die variable Vergütung für Mitarbeiter\*innen im mobilen Außendienst maximal 200 % der fixen Vergütung betragen kann. Die Obergrenze (Gesamteinkommen) wird monatlich überprüft. Die Regelungen sind in einer gesonderten Provisionsbestimmung festgelegt.

#### **d) Risikoträger\*innen**

##### **(1) Risikoträgeranalyse**

Die TARGOBANK AG ist ein bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c KWG. Somit sind diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu identifizieren, deren berufliche Tätigkeiten sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirken (§ 1 Abs. 21 Kreditwesengesetz).

Als Risikoträger\*innen gelten die Geschäftsleiter\*innen im Sinne des § 1 Abs. 2 KWG sowie die Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans im Sinne des § 25d KWG. Ein bedeutendes Institut hat zudem auf der Grundlage einer Risikoanalyse eigenverantwortlich die Risikoträger und Risikoträgerinnen zu ermitteln (§ 25a Abs. 5b S. 2 KWG). Ferner hat ein übergeordnetes Institut, das bedeutend gemäß § 1 Abs. 3c KWG ist, auf der Grundlage einer gruppenweiten Risikoanalyse Gruppen-Risikoträger\*innen zu ermitteln (§ 27 Abs. 2 S. 1 IVV). Die Analyse war für das Geschäftsjahr 2025 (bis zum 18. Dezember 2025) entsprechend auf Einzelinstitutsebene der TARGOBANK AG sowie auf Ebene der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe (aufsichtsrechtliche Gruppe gemäß § 2 Abs. 12 IVV i.V.m. § 10a Abs. 2 KWG) durchzuführen.

Neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands wurden für das Geschäftsjahr 2025 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Risikoträger\*innen identifiziert. Die TARGOBANK AG hat keinen Risikoträger/keine Risikoträgerin gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Delegierten Verordnung DelVo (EU) Nr.2021/923 im Berichtsjahr deidentifiziert.

##### **(2) Vergütungssystem für Risikoträger\*innen**

Für das Vergütungssystem der Risikoträger\*innen gelten zusätzlich die besonderen Anforderungen gemäß §§ 18 bis 22 IVV. Das Vergütungssystem für Risikoträger\*innen wurde im November 2020 vom Vorstand der TARGOBANK AG verabschiedet und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht. Es kam erstmalig für das Geschäftsjahr 2021 zur Anwendung.

Als Grundlage bei der Ermittlung des wesentlichsten und relevantesten variablen Vergütungsbestandteils (Jahresbonus) werden für Risikoträger\*innen im ersten Quartal des bonusrelevanten Geschäftsjahres individuelle Zielbögen erstellt, anhand derer die Leistung gemessen wird. Die Zielbögen enthalten grundsätzlich qualitative und quantitative Ziele auf Unternehmensebene, auf Organisationsebene und auf der individuellen Ebene. Risikoträger\*innen mit einer Berichtslinie direkt zum Vorstand bekommen aufgrund ihrer hierarchischen Position nur Ziele auf der Unternehmensebene und der Ebene der Organisationseinheit (die mit der individuellen Ebene verschmolzen wurde).

Auf der Unternehmensebene werden neben den unter Punkt B.III.2.b) beschriebenen quantitativen Zielen (IBT und CIR) weitere qualitative Ziele festgelegt, welche sich aus der Strategie des Unternehmens ableiten und jährlich neu festgelegt werden. Auf der Organisationsebene und der individuellen Ebene werden jedes Jahr neu quantitative und qualitative Ziele durch die jeweilige Führungskraft festgelegt, diese leiten sich aus den Zielen der Unternehmensebene ab. In dem Prozess achtet das Ressort Human Resources, Corporate Communications & General Services auf die Tauglichkeit der Zielsetzungen.

Die Ziele auf den verschiedenen Ebenen werden unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 2 IVV je nach Bereich/Funktion (geschäftsinitiierender Bereich oder Unternehmensfunktion) gewichtet.

Zur Ermittlung der Gesamtzielerreichung werden die Ebenen miteinander multipliziert bzw. teilweise addiert. Negatives Abweichen, sitten- oder pflichtwidriges Verhalten und negative Erfolgsbeiträge werden bei der Bonusfestsetzung berücksichtigt. Dies kann zu einem Abschmelzen beziehungsweise zu einem Ausfall des Jahresbonus führen.

Folgende Obergrenzen sind für den Bonus von Risikoträger\*innen festgelegt (§ 6 Abs. 2 IVV):

- Maximal möglicher Bonusfaktor auf Unternehmensebene: 1,2
- Maximal möglicher Faktor auf Organisationsebene: 1,2
- Maximal möglicher Faktor auf individueller Ebene: 1,2
- Die Gesamtzielerreichung für Risikoträger\*innen ist auf max. 1,44 begrenzt

Um eine angemessene Risiko- und Erfolgsmessung vorzunehmen, sieht die IVV in § 20 vor, dass für Risikoträger\*innen mit einer variablen Vergütung von mehr als EUR 50.000,00 bzw. mit einer variablen Vergütung, die mehr als 1/3 der Gesamtvergütung ausmacht, ein Betrag über mehrere Jahre zurückbehalten werden muss. Die zurückbehaltene Vergütung gilt während des Zurückbehaltungszeitraums als nicht verdient. Um dem Einfluss der Risikoträger\*innen auf das Risikoprofil des Unternehmens Rechnung zu tragen, wurden diese in drei Kategorien zusammengefasst, anhand derer sich der Zurückbehaltungszeitraum und der -betrag ausrichten. Aufgrund der Geschäftstätigkeit und des Geschäftszyklus der TARGOBANK AG werden die vorgegebenen Mindestzeiträume angewendet.

Jeweils vor Auszahlung der zurückbehaltenen Bonusbeträge erfolgt eine nachträgliche Überprüfung, ob die ursprüngliche Ermittlung des Bonus auch rückblickend noch zutreffend ist. Dabei wird geprüft, ob während des Zurückbehaltungszeitraums ein zuvor nicht bekannter Malus-Tatbestand bekannt geworden ist. Das Auftreten bzw. Bekanntwerden von Malus-Tatbeständen während des Zurückbehaltungszeitraums kann zu einer Verringerung bis zur Streichung der zurückbehaltenen Vergütungskomponenten führen. Der vollständige Verlust der Bonusberechtigung tritt dann ein, wenn ein Risikoträger oder eine Risikoträgerin an einem Verhalten, das für die TARGOBANK AG zu erheblichen Verlusten oder zu einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich war oder relevante externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwie-

gendem Maß verletzt hat. In diesen beiden Fällen ist die TARGOBANK AG berechtigt, bereits ausgezahlte Bonusbeträge zurückzufordern („Clawback“). Die TARGOBANK AG entscheidet anhand eines eingeführten Ampelsystems, bei welchem Verstoß welche Sanktion zum Tragen kommt.

Bei einer variablen Vergütung von mehr als EUR 50.000 pro Jahr (und/oder sofern die variable Vergütung 1/3 der Gesamtjahresvergütung überschreitet) müssen sich mindestens 50 % jeder zurückbehaltenen und jeder nicht zurückbehaltenen variablen Vergütung aus Instrumenten zusammensetzen. Instrumente können Aktien oder aktienbasierte Finanzprodukte sein. Falls keine Aktien zur Verfügung stehen – wie bei der TARGOBANK AG – müssen die Instrumente die Bonitätsentwicklung des Instituts widerspiegeln, indem sie auf betriebswirtschaftliche Kennziffern abstellen, die die nachhaltige Wertentwicklung des Instituts abbilden und die in Bezug auf die Verlustausgleichsfähigkeit dieselben Eigenschaften aufweisen wie Aktien oder vergleichbare Beteiligungsformen.

Die Vergütung in Instrumenten wird für alle Gruppen von Risikoträger\*innen einheitlich durchgeführt.

Für die Vergütung in Instrumenten sind derzeit folgende Verhältnisse vorgesehen:

- Nicht zurückbehaltene Vergütung: 50 % Auszahlung in Bargeld, 50 % Auszahlung in Instrumenten
- Zurückbehaltene Vergütung: 50 % Auszahlung in Bargeld, 50 % Auszahlung in Instrumenten.

Die Wertentwicklung der ab dem Jahr 2023 ausgegebenen Instrumente bemisst sich zu 50 % am drei-Jahres-Durchschnitt des RORWA (Return on risk weighted assets) der Crédit Mutuel Alliance Fédérale und zu 50 % an der Entwicklung des drei-Jahres-Durchschnitts des Substanzwertes der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe. Das Instrument wird als Barkapitalbetrag gewährt, welches mit einem Wertsteigerungsrecht verbunden ist.

Die Sperrfrist beträgt 1 Jahr (Beginn der Sperrfrist mit der Auszahlung im April). Nach Ablauf der Sperrfrist wird die in Instrumenten erfolgte Vergütung an den Risikoträger bzw. die Risikoträgerin ausgezahlt. Eine weitere Verzinsung, außerhalb der Wertentwicklung, während der Zurückbehaltungs- und Sperrfrist erfolgt nicht.

### **3. Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands**

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich grundsätzlich aus einer festen jährlichen Grundvergütung und einer erfolgsabhängigen variablen Vergütung zusammen.

Der Aufsichtsrat

- beschließt das Vergütungssystem für den Vorstand
- überprüft das Vergütungssystem jährlich
- legt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder fest.

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung etwaiger Konzernbezüge auf der Grundlage der Zielerreichung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung sind sowohl die Aufgaben und Verantwortung des einzelnen Vorstandsmitglieds, die persönliche Leistung als auch die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der TARGOBANK AG.

Die Verhältnismäßigkeit der Vergütung der einzelnen Vorstandspositionen innerhalb der TARGOBANK AG und am Markt wird durch den Aufsichtsrat berücksichtigt. Dazu gibt der Aufsichtsrat regelmäßig eine Vergütungsstudie in Auftrag, in der vergleichbare Positionen analysiert werden. Der Aufsichtsrat stellt zudem sicher, dass die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschritten wird. Der Aufsichtsrat legt die variable Vergütung fest und berücksichtigt neben der Unternehmenszielerreichung (s. auch Punkt B.III.2.b) in Verbindung mit Punkt B.III.2.d) (2)) dabei auch außerordentliche Entwicklungen. Durch diese Vorgehensweise ist sichergestellt, dass der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit bei der Festlegung der variablen Vergütung hat.

#### **4. Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats**

Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten auf der Grundlage einer entsprechenden Satzungsbestimmung grundsätzlich, soweit nicht darauf verzichtet wurde, eine jährliche Fixvergütung, Sitzungsgelder und etwaigen Aufwendungsersatz. Gemäß § 25d Abs. 5 KWG werden keine nach dem Geschäftsergebnis bemessen, d. h. keine variablen Vergütungsbestandteile für die Tätigkeit im Aufsichtsrat gezahlt.

## IV. Quantitative Offenlegung

Gemäß §§ 16, 27 Abs. 1 IVV und Artikel 450 und 13CRR enthält dieser Abschnitt konsolidierte Informationen über die Höhe und Aufteilung der Vergütung in der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe sowie der TARGOBANK AG. Bei Summenbildung sind Abweichungen aufgrund von Rundungsdifferenzen möglich. Bei der Zusammenfassung der Vergütungsdaten wurden die Vergütungsdefinitionen gemäß IVV berücksichtigt. Daher werden im Rahmen dieser Offenlegung u. a. auch Zuführungen zur Altersversorgung (Werte betriebliche Altersvorsorge aus 2025, Sachleistungen und geldwerte Vorteile (z. B. aus Dienstwagenbereitstellung)) berücksichtigt. Sofern es um die Vergütung von Risikoträger\*innen geht, bezieht sich die Offenlegung auf die seitens der TARGOBANK AG im Jahr 2025 als Risikoträger\*in identifizierten Mitarbeiter\*innen. Die TARGO Deutschland GmbH hat insoweit in ihrer neuen Rolle als übergeordnetes Unternehmen seit dem 18. Dezember 2025 keine abweichende Bewertung vorgenommen.

Informationen zur Vergütung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 IVV und Artikel 450 CRR

Gesamtvergütung für 2025 – alle Mitarbeitenden:

	Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans nach § 25d KWG	Mitglieder der Geschäftsleitung nach § 25c KWG	Mitarbeiter in den Geschäftsbereichen					Sonstige Geschäftsbereiche <sup>2</sup>
			Investment Banking	Retail Banking <sup>2</sup>	Asset Management	Unternehmensfunktionen <sup>2</sup>	Unabhängige Kontrollfunktionen <sup>2</sup>	
<b>Mitglieder (nach Köpfen)</b>	12 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>						
<b>Gesamtanzahl der Mitarbeiter*innen in FTE („Full Time Equivalent“) zum Ende des Jahres 2025</b>			0	3.257	0	1.023	128	2.417
<b>Gesamte Vergütung für das Jahr 2025 (in Mio. EUR)</b>	0,1	4,4	0,0	239,5	0,0	82,2	12,5	154,5
<i>davon gesamte fixe Vergütung (in Mio. EUR)</i>	0,1	3,6	0,0	212,4	0,0	76,7	11,4	141,9
<i>davon gesamte variable Vergütung (in Mio. EUR)</i>	0,0	0,7	0,0	27,0	0,0	5,5	1,1	12,7

1 Umfasst Mitglieder der Aufsichtsräte, des Vorstands und der Geschäftsführungen sowie der Mitarbeiter\*innen der Gruppengesellschaften der TARGO Deutschland Finanzholding-Gruppe, die für vergütungsrechtliche Zwecke einheitlich als Mitarbeiter\*innen der TARGOBANK AG behandelt werden.

2 In den einzelnen Geschäftsbereichen ist die Vergütung der Geschäftsleiter\*innen enthalten.

Vergütung für 2024 – Risikoträger\*innen (REM 1):

			a	b	c	d
			Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
1	<b>Feste Vergütung</b>	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	5	14	23
2		Feste Vergütung insgesamt	140.286 €	3.641.864 €	5.125.458 €	5.898.646 €
3		Davon: monetäre Vergütung	140.286 €	3.641.864 €	5.125.458 €	5.898.646 €
4		(Gilt nicht in der EU)				
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-5x		Davon: sonstige Instrumente				
6		(Gilt nicht in der EU)				
7		Davon: sonstige Positionen				
8	(Gilt nicht in der EU)					
9	<b>Variable Vergütung</b>	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	12	5	14	23
10		Variable Vergütung insgesamt	0	717.332 €	980.026 €	697.431 €
11		Davon: monetäre Vergütung		640.834 €	980.026 €	697.431 €
12		Davon: zurückbehalten		45.899 €		
EU-13a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen				
EU-14a		Davon: zurückbehalten				
EU-13b		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente				
EU-14b		Davon: zurückbehalten				
EU-14x		Davon: sonstige Instrumente		76.498 €		
EU-14y	Davon: zurückbehalten		45.899 €			
15	Davon: sonstige Positionen					
16	Davon: zurückbehalten					
17	<b>Vergütung insgesamt (2 + 10)</b>		140.286 €	4.359.196 €	6.105.484 €	6.596.077 €

Garantierte variable Vergütung und Abfindungen – Risikoträger\*innen (REM 2):

		a	b	c	d
		Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter
	<b>Garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>				
1	<b>Gewährte garantierte variable Vergütung – Zahl der identifizierten Mitarbeiter</b>				
2	<b>Gewährte garantierte variable Vergütung – Gesamtbetrag</b>				
3	<b>Davon: während des Geschäftsjahres ausgezahlte garantierte variable Vergütung, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet wird</b>				
	<b>Die in früheren Zeiträumen gewährten Abfindungen, die während des Geschäftsjahres ausgezahlt wurden</b>				
4	<b>In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter</b>			1	
5	<b>In früheren Perioden gewährte, während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen – Gesamtbetrag</b>			100.000 €	
	<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen</b>				
6	<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Anzahl der identifizierten Mitarbeiter</b>				
7	<b>Während des Geschäftsjahres gewährte Abfindungen – Gesamtbetrag</b>				
8	<b>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlt</b>				
9	<b>Davon: zurückbehalten</b>				
10	<b>Davon: während des Geschäftsjahres gezahlte Abfindungen, die nicht auf die Obergrenze für Bonuszahlungen angerechnet werden</b>				
11	<b>Davon: höchste Abfindung, die einer einzigen Person gewährt wurde</b>				

Aufgeschobene Vergütung – Risikoträger\*innen (REM 3):

		a	b	c	d	e	f	EU - g	EU - h
	Zurückbehaltene und einbehaltene Vergütung	Gesamtbetrag der für frühere Leistungsperioden gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen	Davon: im Geschäftsjahr zu beziehen	Davon: in nachfolgenden Geschäftsjahren zu beziehen	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, im Geschäftsjahr zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Höhe von Leistungsanpassungen, die im Geschäftsjahr bei zurückbehaltenen, in künftigen jährlichen Leistungsperioden zu beziehenden Vergütungen vorgenommen wurden	Gesamthöhe der durch nachträgliche implizite Anpassungen bedingten Anpassungen während des Geschäftsjahres (wie Wertänderungen, die auf veränderte Kurse der betreffenden Instrumente zurückzuführen sind)	Gesamthöhe der vor dem Geschäftsjahr gewährten, zurückbehaltenen Vergütungen, die im Geschäftsjahr tatsächlich gezahlt wurden	Gesamthöhe der für frühere Leistungsperioden gewährten und zurückbehaltenen Vergütungen, die erdient sind, aber Sperrfristen unterliegen
1	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion								
2	Monetäre Vergütung								
3	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
4	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
5	Sonstige Instrumente								
6	Sonstige Positionen								
7	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	1.072.149 €	235.181 €	836.968 €			5.925 €	241.106 €	115.598 €
8	Monetäre Vergütung	478.275 €	119.583 €	358.693 €				119.583 €	
9	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								

10	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
11	Sonstige Instrumente	593.874 €	115.598 €	478.275 €			5.925 €	121.524 €	115.598 €
12	Sonstige Positionen								
13	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	743.016 €	206.331 €	536.686 €			4.674 €	211.005 €	101.519 €
14	Monetäre Vergütung	320.749 €	104.811 €	215.937 €				104.811 €	
15	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
16	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								
17	Sonstige Instrumente	422.268 €	101.519 €	320.749 €			4.674 €	106.194 €	101.519 €
18	Sonstige Positionen								
19	Sonstige identifizierte Mitarbeiter	298.436 €	111.647 €	186.788 €			3.162 €	114.809 €	65.093 €
20	Monetäre Vergütung	116.672 €	46.555 €	70.117 €				46.555 €	
21	Anteile oder gleichwertige Beteiligungen								
22	An Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente								

23	<b>Sonstige Instrumente</b>	181.764 €	65.093 €	116.672 €			3.162 €	68.255 €	65.093 €
24	<b>Sonstige Positionen</b>								
25	<b>Gesamtbetrag</b>	2.133.601 €	553.159 €	1.560.442 €			13.762 €	556.921 €	282.210 €

Vergütung einkommensstarker Mitarbeiter – Risikoträger\*innen (REM 4):

		A
	in EUR	<b>Identifizierte Mitarbeiter, die ein hohes Einkommen im Sinne von Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe i CRR beziehen</b>
1	<b>1 000 000 bis unter 1 500 000</b>	1
2	<b>1 500 000 bis unter 2 000 000</b>	
3	<b>2 000 000 bis unter 2 500 000</b>	
4	<b>2 500 000 bis unter 3 000 000</b>	
5	<b>3 000 000 bis unter 3 500 000</b>	
6	<b>3 500 000 bis unter 4 000 000</b>	
7	<b>4 000 000 bis unter 4 500 000</b>	
8	<b>4 500 000 bis unter 5 000 000</b>	
9	<b>5 000 000 bis unter 6 000 000</b>	
10	<b>6 000 000 bis unter 7 000 000</b>	
11	<b>7 000 000 bis unter 8 000 000</b>	
x	<b>Diese Liste ist verlängerbar, sollten weitere Vergütungsstufen benötigt werden.</b>	

Gesamtvergütung für 2025 – Risikoträger\*innen (REM 5):

	a	b	c	d	e	f	g	h	i	j	
	Vergütung Leitungsorgan			Geschäftsfelder							
	Leitungsorgan – Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan – Leitungsfunktion	Gesamtsumme Leitungsorgan	Investmentbanking	Privatkundengeschäft (Retail Banking)	Vermögensverwaltung	Unternehmensfunktionen	Unabhängige interne Kontrollfunktionen	Alle Sonstigen	Insgesamt	
1	<b>Gesamtanzahl der identifizierten Mitarbeiter</b>										<b>54</b>
2	<b>Davon: Mitglieder des Leitungsorgans</b>										
3	<b>Davon: sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung</b>										
4	<b>Davon: sonstige identifizierte Mitarbeiter</b>										
5	<b>Gesamtvergütung der identifizierten Mitarbeiter</b>										
6	<b>Davon: variable Vergütung</b>										
7	<b>Davon: feste Vergütung</b>										